

**Gemeinde Büchen**

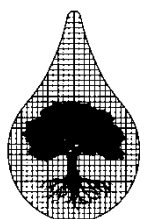
**Bebauungsplan Nr. 69**

**Potenzialanalyse Fauna – Artenschutzrechtliche Prüfung**



**BBS-Umwelt** Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 3759350 + [BBS-Umwelt.de](http://BBS-Umwelt.de)



# Gemeinde Büchen

Bebauungsplan Nr. 69

## Potenzialanalyse Fauna - Artenschutzrechtliche Prüfung

### Auftraggeber:

**Gemeinde Büchen**

Amtsplatz 1

21514 Büchen

### Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel. 0431 / 375935-0

### **Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Dipl. Ing. Kristina Hißmann

Kiel, den 31.3.2026

---

**BBS- Umwelt GmbH**

Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.

HRB 23977 KI

**Geschäftsführung:**

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hißmann

Angela Bruens

Maren Rohrbeck

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK .....</b>	<b>5</b>
2.1	Betrachtungsraum.....	5
2.2	Methode.....	5
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	6
<b>3</b>	<b>PLANUNG UND WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>8</b>
3.1	Planung.....	8
3.2	Wirkfaktoren.....	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes.....	11
<b>4</b>	<b>BESTAND .....</b>	<b>12</b>
4.1	Landschaftselemente.....	12
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	17
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
4.3.1	Daten Artkataster LfU SH.....	17
4.3.2	Fledermäuse .....	18
4.3.3	Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL.....	18
4.3.4	Amphibien und Reptilien.....	19
4.3.5	Sonstige Anhang IV-Arten.....	20
4.4	Europäische Vogelarten.....	20
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	23
<b>5</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG .....</b>	<b>23</b>
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	23
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	24
5.2.1	Fledermäuse .....	24
5.2.2	Amphibien und Reptilien.....	25
5.3	Europäische Vogelarten.....	26
<b>6</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....</b>	<b>27</b>
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	28
6.2	Europäische Vogelarten.....	31
<b>7</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF .....</b>	<b>34</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	34
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich .....	36
7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 36	

7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) .....	36
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis .....	37
<b>8</b>	<b>WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG .....</b>	<b>37</b>
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>37</b>
<b>10</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>38</b>

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle OSM).....	5
Abb. 2: Ausschnitt Bebauungsplan (GSP, Stand Okt. 2024, Grünfläche Süd fehlt).....	9
Abb. 3: Wirkräume (Flächeninanspruchnahme, Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Wohnnutzung in der Betriebsphase, Pfeillänge (max. 50 m).....	11
<b>Abb. 4: Daten Artkataster LfU SH, 2024.....</b>	<b>17</b>
<b>Abb. 5: Mögliche Vorkommensflächen der Haselmaus an geeigneten Gehölzen, die nicht der Niederung zugeordnet sind.....</b>	<b>24</b>
<b>Abb. 6: Mögliche angrenzende Vorkommensflächen Zauneidechse.....</b>	<b>25</b>
Abb. 7: Beispiel für eine gute Lichtabstrahlung und Reduktion der Leuchtdauer (StMUV 2020). .....	29
Abb. 8: Beispiel für eine gute Lichtabstrahlung und Reduktion der Leuchtdauer (StMUV 2020). .....	35

### TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten.....	18
Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. ....	19
Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten. ....	21

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Büchen plant mit dem Bebauungsplan Nr. 69 die Umwandlung einer innerörtlichen, gewerblichen Fläche mit Hallen, Bürogebäuden und Parkplatz in ein Allgemeines Wohngebiet. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Bahnhof ist dieser Standort insbesondere für Pendler sehr interessant. Eine direkte Anbindung zur P+R-Anlage (über eine Treppe) soll daher für Bahnpendler und zur Nutzung der dortigen Parkplätze erfolgen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch die Planung wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

### 2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand von Büchen, direkt neben dem Bahnhof (südwestlich). Östlich und Südlich schließen sich die Niederungsbereiche des Elbe-Lübeck-Kanals an. Nördlich, und auch südlich, befindet sich Wohnbebauung.



Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle OSM).

### 2.2 METHODE

#### Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall

artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden eine Geländebegehung im Juli 2024 und im Februar 2026. Weiterhin sind Daten zu Zauneidechsen aus dem Umfeld aus der Bearbeitung zur Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen bekannt.

#### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zum Bebauungsplan.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

#### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## **2.3 RECHTLICHE VORGABEN**

### Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

#### Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich

zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.



Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

#### 3.1 PLANUNG

Die Gemeinde Büchen möchte auf einen Gewerbestandort am Rande von Büchen Wohnbebauung entwickeln. Die Bebauung soll als verdichtete Bauweise mit Mehrfamilienhäusern (Wohnblocks, 4-geschossig) entwickelt werden, die GRZ liegt bei 0,3. Im zentralen Bereich ist eine Grünfläche vorgesehen, nördlich eine Stellplatzanlage (vergleichbar wie im Bestand). Die im Bestand bereits vorhandene östliche Eingrünung (dichte, freiwachsende Hecke) zur deutlich tiefer liegenden Niederung bleibt erhalten.

Zur Herstellung der Entwässerungsleitung ist allerdings bauzeitig eine 5 m breite Trasse freizuräumen, die anschließend wieder zuwachsen kann (mit Ausnahme der Leitungsbreite). Diese mündet offen in eine Verteilerrinne innerhalb der Wiese, Breite ca. 1,5 m, Länge ca. 15 m, mit einer Steinschüttung befestigt. Im Bereich der Entwässerungsfläche werden kleinere Verwallungen, Höhe ca. 5-10 cm, Breite ca. 1 m, Länge ca. 30-40 m, quer zur Niederung gebaut, um Wasser in der Fläche zurück zu halten.

Die angrenzende Wiese wird aus Gründen der geplanten naturnahen Entwässerung und Rückhaltung in den B-Plan mit aufgenommen (Festsetzung als Maßnahmenfläche für Versickerung und Extensivierung).

Die erforderlichen Stellplätze werden sowohl im Geltungsbereich als auch auf der angrenzenden P+R-Anlage nachgewiesen. Dazu ist über den geschützten Steilhang hinweg eine freitragende Treppe vorgesehen. Diese soll auch Fußgängerströme bündeln und eine geregelte Zuwegung sowohl zur P+R-Anlage als auch zum Bahnhof sicher stellen. Alle Bäume (Linden) auf der Böschung bleiben erhalten. Durch die baulichen Vorgaben für die Treppe soll darüber hinaus eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Steilhangs (§ 20 BNatSchG) vermieden werden. Eine größere Kastanie im Zufahrtsbereich zum Grundstück bleibt ebenfalls erhalten.

Die wohnbauliche Entwicklung umfasste eine Fläche von ca. 11.500 m<sup>2</sup>, die im überwiegenden Teil bereits bebaut ist. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 22.500 m<sup>2</sup>.



Abb. 2: Ausschnitt Bebauungsplan (GSP, Stand Okt. 2024)

### 3.2 WIRKFAKTOREN

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt. Nachfolgend werden die wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren näher betrachtet.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Die folgenden baubedingten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die definierten Wirkräume beschränkt.

Durch den Bau eines allgemeinen Wohngebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich, je nach Baudurchführung der Erschließung über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können. Bei Bebauung des Grundstücks sind Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden, die Entfernung von Vegetation (einschl. Gehölz) sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Durch die veränderte Landnutzung kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Anlage von Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen kommt es ggf. zu einer Teilversiegelung von Boden. Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transporterfahrzeuge kann

es zu einer Bodenverdichtung kommen. Durch die Verlegung von ggf. Erdkabeln sowie durch ggf. kleinräumige Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten.

Im Bereich des Grünlandes (Entwässerungsfläche) sind kleinräumig Bodenarbeiten erforderlich, die zu einer temporären Veränderung des Bewuchses sowie zu einer Beeinträchtigung durch Lärm und Baumaschinen führen. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

### **Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

#### Direkte Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Eingriffe in Gebäude, Parkplatz, Ziergrün/Ruderalflur und kleinräumig auch in Gehölze statt. Die vorhandenen Gebäude werden alle abgerissen. Die großen Bäume, der Steilhang sowie die Gehölze auf der Ostseite bleiben erhalten (Ausnahme temporäre Beeinträchtigung für die Rohrleitungsstrasse, 5 m).

Zur Nutzung der Versickerungsfläche ist im Bereich der Wiese die Herstellung kleiner Verwallungen erforderlich.

#### Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Hauskatzen

Eine Veränderung der Habitatstruktur ist durch den Verlust von Gebäuden/Hallen sowie eher extensiv genutzten Grünstrukturen und Ziergrün zu verzeichnen. Zukünftig werden hier Wohngebäude mit vielen Bewohnern (auch Haustieren) entstehen, die auch die Freiflächen intensiver nutzen werden.

Weiterhin ist auch die potenzielle Zunahme an Hauskatzen in dem Gebiet durch die geplante Bebauung zu betrachten. Hauskatzen sind Prädatoren und stellen einen weiteren Wirkfaktor dar, der zur Beeinträchtigung der vorkommenden Brutvögel führen kann.

Größere Fensterfronten können zu vermehrtem Vogelschlag führen.

Durch den Abriss der Gebäude gehen Quartiere (Risse und Spalten im Mauerwerk oder in der Dachkonstruktion) für z.B. Brutvögel und Fledermäuse verloren.

#### Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch Verschattung bzw. Belichtung kann es kleinräumig zu Veränderungen der Temperaturverhältnisse kommen. Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es zu einer Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Diese werden sich in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

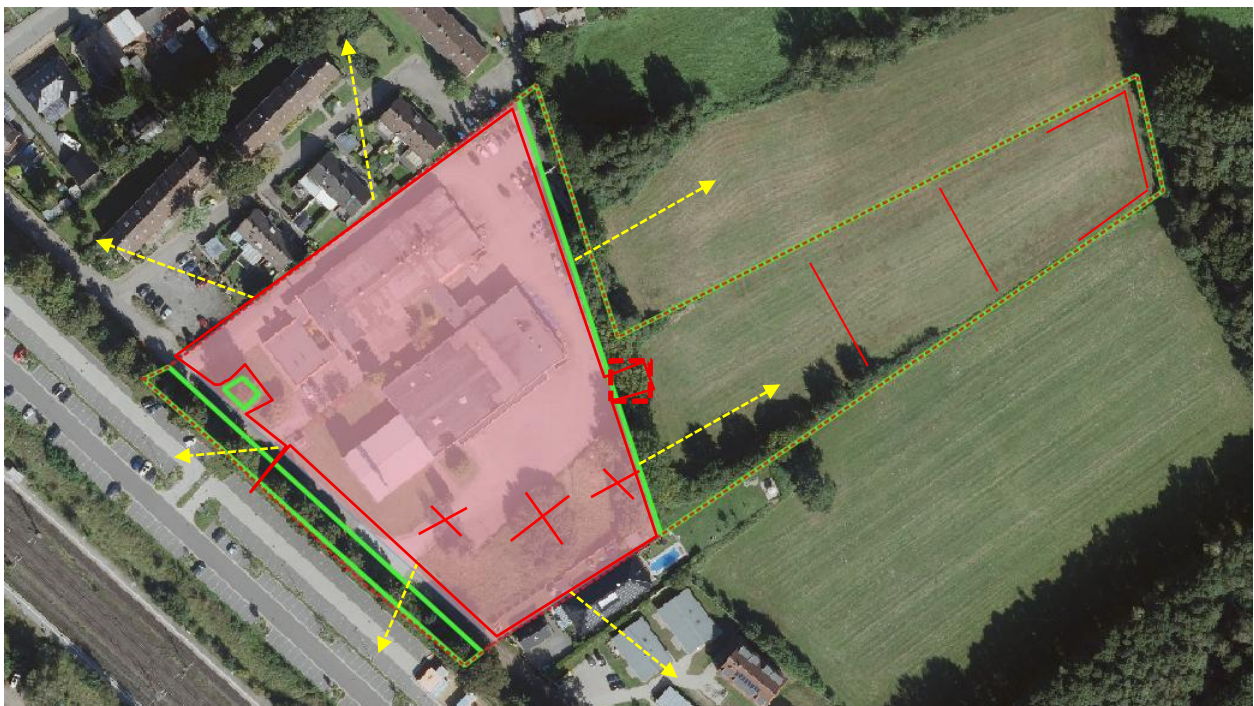
#### Nichtstoffliche Einwirkungen





Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Nächtliche Beleuchtung ist nicht anzunehmen. Auch kann es durch die Bautätigkeit zu Erschütterungen oder Vibrationen kommen.

### 3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand durch den jetzigen Betrieb optische und akustische Störfaktoren vorhanden sind, werden die zu erwartenden Wirkungen nur gering über die vorhandenen hinausgehen, da das Gebiet räumlich in den Bestand integriert ist.

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt. Das faunistische Potenzial wird für den Betrachtungsraum angegeben. Der Wirkraum ist in Abbildung 4 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Abriss, Neubau) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinausreicht.



-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 69
-  Baum- und Gehölzbereiche sowie Wiese, zum Erhalt festgesetzt
-  Flächeninanspruchnahme, Gebäudeabriss mit Neubau Gebäude, Außenanlagen, Gehölzverlust
-  Indirekte Wirkungen, Lärm, Bewegungen, Licht

**Abb. 3: Wirkräume (Flächeninanspruchnahme, Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Wohnnutzung in der Betriebsphase, Pfeillänge (max. 50 m)**

## 4 BESTAND

### 4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung, das LfU-Artkataster sowie eine Luftbildinterpretation.

Der Geltungsbereich weist mehrere Altgebäude auf, hierbei handelt es sich teilweise um Büro- und Arbeitsgebäude unterschiedlichen Baujahrs sowie um eine neuere Lagerhalle. Alle Gebäude werden abgerissen. Die Gebäude weisen außen tws. Spalten und Möglichkeiten für Sommerquartiere von Fledermäusen oder Nistmöglichkeiten für Vögel auf, die neue Halle nicht. Frostsichere zugängliche Strukturen für Winterquartiere wurden nicht festgestellt.

Die Gebäude sind mit Ziergrün (v.a. Rasen und kleinere Gehölze) umgeben, auch hier bestehen Brutmöglichkeiten für Vögel, Quartiere für Fledermäuse sind in diesen Kleingehölzen nicht anzunehmen.

Die übrigen Flächen sind überwiegend versiegelt und weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf. Sie dienen als Fahrwege, Parkplatz oder Lagerplatz.





Der naturnahe Gehölzstreifen im Osten bleibt erhalten. Baubedingt erfolgt jedoch eine Freistellung auf einer Breite von 5 m zur Herstellung eines Leitungsgraben (für die Entwässerung siehe rotes Kreuz).

Die östlich anschließende Wiese bleibt ebenfalls erhalten, aber auch hier erfolgen bauseits kleinere Verwallung zur Herstellung der Rückhaltefunktion.



Im Bereich des Steilhangs zur P+R-Anlage wird eine freitragende Treppe hergestellt (siehe roter Pfeil), Bodenarbeiten erfolgen nur im Bereich der Punktfundamente. Sonstige Eingriffe in Vegetation erfolgen nicht. Alle Bäume bleiben erhalten. Die Kastanie (im Hintergrund) bleibt ebenfalls erhalten und wird festgesetzt. Hier sind Höhlungen vorhanden.





Das Gebüsch auf der südlichen Ruderalflur/Extensivrasen war bei der Begehung 2026 weitgehend zurückgeschnitten/degeneriert. Die umgebenden Flächen wiesen einen rasenartigen Charakter auf.

Die Böschung zur Bahn weist Zauneidechsen auf und das Gelände südlich der Ladestraße und Bahnparkplätze wurde als Habitat für Zauneidechsen beim Bau der Parkplätze aufgewertet.

Im Bereich eines Schuppens mit Dachüberstand im Übergang zum östlichen Gehölzstreifen sind Versteckmöglichkeiten und Brutplätze für Vögel und Fledermäuse vorhanden.



Das Umfeld des Geltungsbereichs ist durch die Ortsrandlage geprägt. Angrenzenden finden sich die versiegelten Flächen des P+R-Platzes, weitere Wohnbebauung, aber auch naturnahe Strukturen mit Wald, Steilhang und Wiesen übergehend in die ELK-Niederung.

#### 4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen gem. aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

#### 4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

##### 4.3.1 Daten Artkataster LfU SH

Bekannte Daten beim Landesamt für Umwelt SH sind in der nachfolgenden Abb. angegeben. Dies sind v.a. Fledermäuse, die auch im Geltungsbereich vorkommen können. Aus dem Bereich der P+R-Anlage ist zudem das Vorkommen der Zauneidechse bekannt.



Abb. 4: Daten Artkataster LfU SH, 2024

#### 4.3.2 Fledermäuse

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) und der Habitatstruktur ohne Gewässer und Waldbestand kommen die in Tabelle 2 aufgelisteten Fledermausarten potenziell im Betrachtungsraum vor. Sowohl der Baumbestand im Geltungsbereich als auch die Gewerbehallen bieten geeignete Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse, hier müssen Tagesquartiere angenommen werden. Wochenstuben und Winterquartiere sind als Potenzial an Spalten oder Verschalung außen möglich. Es werden zwei potenzielle Quartiere mit Wochenstubennutzung angenommen, die ebenfalls eine potenzielle Eignung als Winterquartier für die in Tabelle 2 genannten Arten aufweisen. Die Breitflügelfledermaus wird nicht mit Quartier in Gebäuden angenommen, da das Gebäude ohne größeren Dachbereich und im Innern genutzt ist.

Die Bäume mit Quartierseignung bleiben alle erhalten, es liegen jedoch mehrere größere Bäume im Geltungsbereich und im indirekten Wirkraum.

Im Bereich der Rasenflächen und auf der Wiese sind potenzielle Jagdgebiete mit allgemeiner bis höherer (Wiese) Bedeutung vorhanden. Die linienhaften Strukturen des Steilhangs und des Gehölzeingrünung im Osten können als Flugachsen fungieren.

**Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
<b>Fledermäuse</b>								
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	JH	JH, SQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	SQw/t	SQ, WQ, JH
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	SQw/t	SQ, WQ, F, JH
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	SQw/t, WQ	SQ, WQ, F, JH
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	SQw/t, WQ	SQ, WQ, F, JH
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	SQw/t,	SQ, WQ, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	SQw/t, WQ	SQ, WQ, F, JH

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

\* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Fledermäuse: SQw/SQt = Wochenstube/Tagesversteck, WQ = Winterquartier, JH = Jagdhabitat mit höherer Bedeutung, F = relevante Flugkorridore

#### 4.3.3 Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die Haselmaus und der Fischotter potenziell im Betrachtungsraum vor. Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und der Hbitatsituation (Birkenmaus, Biber

etc.) ausgeschlossen werden, der Biber kommt am ELK und in größeren Gewässern der Niederung vor.

Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb des gesamten Wirkraums (Flächeninanspruchnahme und indirekter Wirkraum) ebenfalls auszuschließen, kommt aber auch in der ELK-Niederung und an der Steinau vor.

Die Haselmaus ist aus Büchen Pötrau, im Norden und östlich des Kanals bekannt. Niederungen werden von der Art nicht besiedelt, so dass sie im Bereich der geplanten Versickerung nicht vorkommt. An der Böschung zum höher gelegenen Parkplatz (P+R) ist sie nicht ganz auszuschließen, soweit Strauchbewuchs vorkommt. Nur Einzellinden sind als Habitat nicht ausreichend. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind Einzelsträucher und -gehölze vorhanden, die tws. zurückgeschnitten werden. Nahrungsflächen und Verstecke fehlen, hier wird die Art nicht angenommen.

#### 4.3.4 Amphibien und Reptilien

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (LANU 2005, FÖAG 2018, MELUND 2020) können der Kammolch, die Knoblauchkröte, der Laubfrosch, der Moorfrosch potenziell im Betrachtungsraum vorkommen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer werden die o.g. Amphibienarten im gesamten Wirkraum jedoch ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kommt im Bereich der P+R-Anlage vor, auch im Bereich der Bahnhofstraße gibt es vereinzelte Nachweise. Auch wenn der Bereich der Flächeninanspruchnahme keine geeigneten Lebensraumbedingungen aufweist, ist ein zeitweise Vorkommen oder ein Einwandern in Baustellenbereich mit offen-sandigem Boden nicht auszuschließen.

Für die weiteren Anhang IV Amphibien und Reptilien können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender Habitatbedingungen (Kreuzkröte, Wechselkröte etc.) ausgeschlossen werden.

**Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
<b>Amphibien &amp; Reptilien</b>								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	II, IV	2	V	.	SQ, WQ
<b>Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL</b>								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	V	.	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung

Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

#### 4.3.5 Sonstige Anhang IV-Arten

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommt der Eremit im Betrachtungsraum nicht vor. Weitere Käfer nach Anhang IV werden im Betrachtungsraum ebenfalls nicht erwartet.

Ein Vorkommen von Libellen nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund fehlender Habitataignung im gesamten Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Auch der Nachtkerzenschwärmer kann aufgrund seiner aktuellen Verbreitung innerhalb des betrachteten Betrachtungsraums ausgeschlossen werden (MELUND 2020).

Nachweise weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden.

## 4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

### Brutvögel

#### Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum bietet heimischen Brutvögeln Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist mit Gehölzbrütern zu rechnen. So sind neben verschiedenen Spechten (z. B. Bunt- und Grünspecht) und Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf-, und Schwanzmeise) und diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Girlitz, Grünfink, Stieglitz etc.) zu erwarten. Vorrangig sind diese im Bereich der Gehölze an der Ostgrenze, zur Wiese hin zu erwarten.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden in den Gebüschern und Staudenfluren am östlichen und südlichen Rand sowie am Steilhang günstige Brutbedingungen. Die gemähten Rasenflächen sind hier jedoch weniger geeignet.

Die Altgebäude bieten Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling etc..

Alle hier (potenziell) vorkommenden Arten sind in der Tabelle 3 aufgeführt.

### Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Eine Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenziell) Vorkommende Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	*	*		G1		NG	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	NG	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV



Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenziell) Vorkommende Art	
									Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Nachtigall	<i>Lucinia megarhynchos</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Brutvogelgilde G5: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G5		BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G5		BV	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ◆ = nicht bewertet

VSR: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast



#### **4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)**

##### Amphibien und Reptilien

Laichgewässer sind im definierten Wirkraum nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte und Grasfrosch zu rechnen. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind lediglich migrierende Einzelindividuen während der Wanderzeit zu erwarten. Darüber hinaus können Waldeidechse und Blindschleiche entlang von Saumstrukturen innerhalb des Wirkraums vorkommen. Es ist lediglich eine allgemeine Bedeutung für Amphibien und Reptilien festzustellen.

##### Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorzusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

##### Insekten

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme stellt potenziell geeignete Habitate für z. B. Schmetterlinge und Heuschrecken dar. In den Sträuchern können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen der Staudenflur sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlinge vorzusetzen. Die intensiv gepflegten Grünflächen weisen v.a. Gehölze und Rasenflächen ohne besondere Bedeutung auf. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige mager und trocken-warme Flächen mit hohem Blütenanteil sind nicht vorhanden.

##### Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

### **5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG**

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

#### **5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE**

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

## 5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

### 5.2.1 Fledermäuse

#### **Fledermäuse**

*Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Zwergfledermaus*

Durch die Planung werden keine Gehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Aber die vom Abriss betroffenen Gebäude weisen z.T. potenzielle Quartiersstrukturen auf. Es sind auch potenzielle Winterquartiere möglich.

Tötungen können somit nicht ausgeschlossen werden, wenn der Abriss innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfindet bzw. sich im Winterschlaf befindliche Tiere in den Quartieren aufhalten.

Die zukünftige Art der Beleuchtung erfordert eine Regelung zum Schutz von Flugwegen.

Durch den Abriss von Gebäuden mit Quartierseignung gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Höherwertige Jagdgebiete oder Leitstrukturen sind nicht betroffen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen durch den Abriss von Gebäuden
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Entwertung durch die Zunahme an Beleuchtung

#### **Haselmaus**

Die Art kann außerhalb der ELK-Niederung an der Böschung zum P+R-Gelände bei geschlossenem Strauchbestand vorkommen. In der feuchten Niederung ist die Art nicht anzunehmen und in der Flächeninanspruchnahme ebenso nicht (s. Abb. nachfolgend).



© Daten: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes

**Abb. 5: Mögliche Vorkommensflächen der Haselmaus an geeigneten Gehölzen, die nicht der Niederung zugeordnet sind**

Die Art ist nicht direkt durch Baumaßnahmen/Gehölzentnahme betroffen. Indirekte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### 5.2.2 Amphibien und Reptilien

Es sind bis auf die Zauneidechse keine Amphibien oder Reptilien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme bzw. im definierten indirekten Wirkraum zu erwarten.

#### Zauneidechse

Es wurde nur vereinzelt mit Tieren im Landlebensraum gerechnet (Wanderbewegungen, s. folgenden Abb.). Geeignete Lebensräume finden sich im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht und gehen somit durch die Planungen auch nicht verloren. Während der Bauphase können aber Tiere aus Nachbarflächen in die Baustelle einwandern, hier wäre dann ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Bodenumlagerungen und Baumaschinen anzunehmen.



**Abb. 6: Mögliche angrenzende Vorkommensflächen Zauneidechse**

Während der Betriebsphase führt die veränderte Nutzung als Wohnbebauung mit Parkplatzen nicht zu einem erhöhten Risiko gegenüber dem Gewerbebetrieb für Zauneidechsen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen während der Bauphase

### 5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen.

Der Star als Art mit Einzelbetrachtung kann im indirekten Wirkraum in älteren Bäumen vorkommen, im Geltungsbereich sind keine Brutplätze betroffen.

#### **G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)**

*Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Feldsperling, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc. und Star*

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind möglich, wenn Bäume und Sträucher während der Brutperiode gefällt werden. Bau-, Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Sträuchern kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Höhlenbäume für den Star sind nicht betroffen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gehölzentnahme / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (kleinräumig)

#### **G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**

*Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis etc.*

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind möglich, wenn geeignete Vegetationsbestände während der Brutperiode entfernt werden. Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch den Bau, die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsbeseitigung / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (kleinräumig)

### G5 Brutvögel menschlicher Bauten

*Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze etc.*

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde können an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) sowie im indirekten Wirkraum vorkommen. Tötungen sind somit möglich, wenn Abrissarbeiten während der Brutperiode stattfinden. Bau-, Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen. Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben an den gewachsenen Strukturen an den Gebäuden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss und -sanierung / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

### Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## 6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

## 6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

### Fledermäuse der Gebäude

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Sommerquartiere (Wochenstuben und Tagesverstecke), aber auch Winterquartiere sind in den Gebäuden möglich, so dass direkte Tötungen oder Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

##### Bauzeitenregelung Fledermäuse:

In den Gebäuden sind potenzielle Quartiere möglich, so dass die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen sind, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Da auch im Winter Tiere nicht ausgeschlossen werden, ist vor Abrissarbeiten eine Überprüfung durch Fachpersonal mit Endoskopkontrolle an Spalten erforderlich. Je nach Ergebnis kann eine Umsetzung von Tieren durch die Baubegleitung nötig werden (s.a. Ersatzquartiere).

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig kaum von der aktuellen Nutzung unterscheiden. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren.

Bedeutsam ist für Fledermäuse die Vermeidung von Beleuchtung von v.a. seitlichen Strukturen/Gehölzen. Durch die Maßnahme AV-02 werden Störungen durch eine Zunahme der Beleuchtung vermieden.

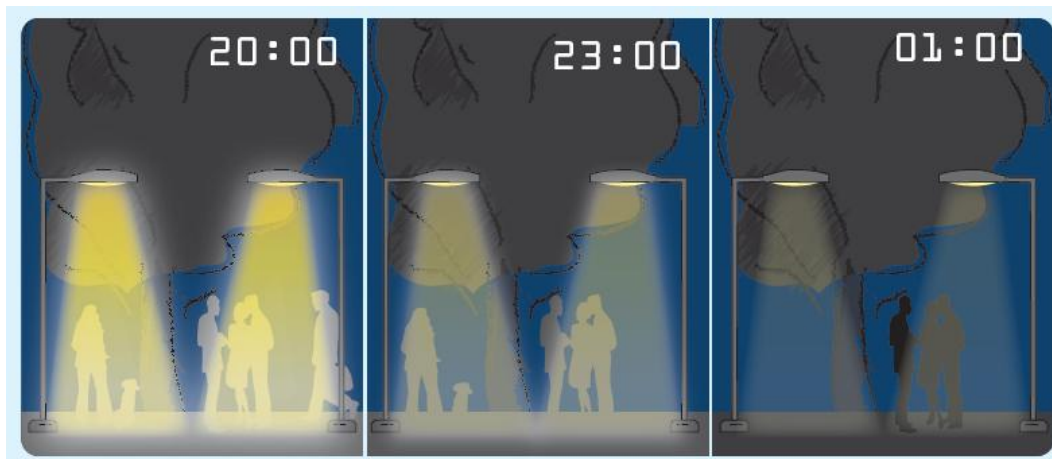
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller neuen Beleuchtungen im Bereich des Geltungsbereichs wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten. Die Beleuchtung wird durch Bewegungsmelder o.ä. so gesteuert, dass i.d.R. Beleuchtung im Außenbereich nicht angeschaltet ist, sich aber bei Bedarf einschaltet.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 2700 Kelvin verwendet.



**Abb. 7: Beispiel für eine gute Lichtabstrahlung und Reduktion der Leuchtdauer (StMUV 2020).**

Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere sowie ggf. zu installierenden Ersatzquartiere nicht zu entwerten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Tagesquartiere sind gem. LBV-SH (2020) nicht auszugleichen, wenn im räumlichen Zusammenhang mit einem ausreichenden Angebot an Tagesquartieren zu rechnen ist. Hier gehen potenzielle Wochenstuben und Winterquartiere verloren. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Quartiersmöglichkeiten an den Neubauten entstehen, sind künstliche Nisthilfen anzubringen. Anzunehmen ist hier im Bestand ein Quartier mit Eignung als Sommer- und Winterquartier. Die potenziellen Wochenstubenquartiere werden gem. LBV S-H (2020) in einem Verhältnis 1:5 ausgeglichen, Winterquartiere sind im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Quartiere müssen an Bestands- bzw. Neubauten oder Bäumen im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld dazu installiert werden.

Da es sich teilweise um gefährdete Arten handelt (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Rote Liste 3), wird ein Teil des Ausgleichs vorgezogen als CEF-Maßnahme

vor Ort erbracht. Für Zwerg-, Mückenfledermaus und weitere ungefährdete Arten können die Ersatzquartiere nach Fertigstellung der Neubauten angebracht werden

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Künstliche Ersatzquartiere Fledermäuse:

- 2 Ganzjahres-Fassadenkästen an Gebäuden

Ersatz(sommer)quartiere an Bäumen und Gebäuden

- 2 Spaltenkästen an Bäumen  
- 2 Großraumhöhlen an Bäumen

Die Spaltenkästen und Großraumhöhlen werden an Bäumen und/oder Gebäuden im Umfeld angebracht.

Nahrungshabitate mit allgemeiner Bedeutung bleiben bedingt als Gärten und durch die vorgesehene Dachbegrünung auf dem Gelände erhalten. Dies gilt auch für Flugrouten, sofern eine Zunahme an Beleuchtung durch AV-02 geregelt ist.

Empfohlen wird die Anlage von mager-sandigen Grünflächen mit Blühaspekt als Nahrungsgrundlage für Insekten. Grasdächer wirken sich auf die Insekten als Nahrungsgrundlage positiv aus.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

**Zauneidechse**

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tiere aus der Böschung zur P+R-Fläche können über die Bahnhofstraße in den Geltungsbereich einwandern und diesen zeitweise nutzen (Nahrungsraum). Durch Baubetrieb ergibt sich ein Tötungsrisiko, als Vermeidungsmaßnahme wird erforderlich:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Reptilienzaun:

Herstellung eines bauzeitlichen Folienzauns an der unteren Böschung an der Bahnhofstraße, so dass Tiere nicht die Straße überqueren.

Ökol. Baubegleitung für den Bau der Treppe zur P+R-Anlage:

Für die Anlage von Punktfundamenten erfolgt ein Eingriff in den Boden der Böschung mit Zauneidechsenpotenzial. Eingriffe sind daher im Zeitraum Mai bis August durchzuführen, wenn Tiere mobil sind und nicht im Boden ruhen. Durch Baubegleitung ist sicher zu stellen, dass im Baubereich keine Tiere getötet werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Zaun zu entfernen, da Wohnnutzung kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber heutigem Gewerbe darstellt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig kaum von der aktuellen Nutzung unterscheiden. Eine Auswirkung für Zauneidechsen ist nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Flächen im Geltungsbereich mit Gewerbe und Pflege sind nur vereinzelt zeitweise für Eidechsen interessant als Nahrungsfläche. Der Verlust ist für die Tiere/Population der südlichen Flächen an der P+R-Anlage nicht bedeutsam.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

## 6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

### G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

s. Tab. 3

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind direkte Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können. Ein Weiterbau ist dann auch in der Brutperiode möglich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)



b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauaufreimung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig wenig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-04** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von Gehölzen (kleinere Einzelbäume, Gebüsche) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Durch Gehölzfestsetzungen im Geltungsbereich (Parkplatzbäume, Begrünung der Aktivitätsfläche, Gehölze im Bereich der Wiese) werden vergleichbare Habitate geschaffen, so dass kein Verlust von Habitaten erfolgt. Eine externe Kompensation wird nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

**G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**

*Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Bauaufreimung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen), die Herrichtung der Versickerungsfläche und der Bau einer Treppe zum Parkplatz während der Brutperiode einsetzen.

Zur Vermeidung von Tötung wird erforderlich:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-04

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig kaum ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-04** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von Staudenflur kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Arten der betrachteten Brutvogelgilde. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, da in den späteren Gärten weniger ungestörte Flächen zu erwarten sind. Da die Wiese (Entwässerungsfläche) zukünftig extensiviert wird, werden hier vergleichbare bzw. besser geeignete Ersatzhabitats entstehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

**G5 Brutvögel menschlicher Bauten**

*Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze etc.*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abrissarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-04

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig kaum ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-04**

sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der betroffenen Gebäude gehen Nistplätze von Gebäudebrütern verloren. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachverkleidungen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk o.ä., an den Neubauten entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen.

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01**

**Künstliche Nisthilfen:**

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an Gebäuden angebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen können erst nach Fertigstellung der Gebäude angebracht werden.

Ersatzquartiere an Gebäuden

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen, unabhängig vom Bestand)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

## 7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird nachfolgend dargestellt.

### 7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden nachfolgende Maßnahmen. Betroffen sind Fledermäuse, Zauneidechse und Brutvögel.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01**

**Bauzeitenregelung Fledermäuse:**

In den Gebäuden sind potenzielle Quartiere möglich, so dass die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen sind, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Da auch im Winter Tiere nicht ausgeschlossen werden, ist vor Abrissarbeiten eine Überprüfung durch Fachpersonal mit Endoskopkontrolle an Spalten erforderlich.

Je nach Ergebnis kann eine Umsetzung von Tieren durch die Baubegleitung nötig werden (s.a. Ersatzquartiere).

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

##### Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller neuen Beleuchtungen im Bereich des Geltungsbereichs wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten. Die Beleuchtung wird durch Bewegungsmelder o.ä. so gesteuert, dass i.d.R. Beleuchtung im Außenbereich nicht angeschaltet ist, sich aber bei Bedarf einschaltet.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 2700 Kelvin verwendet.



**Abb. 8: Beispiel für eine gute Lichtabstrahlung und Reduktion der Leuchtdauer (StMUV 2020).**

Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere sowie ggf. zu installierenden Ersatzquartiere nicht zu entwerten.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

##### Reptilienzaun:

Herstellung eines bauzeitlichen Folienzauns an der unteren Böschung an der Bahnhofstraße, so dass Tiere nicht die Straße überqueren.

##### Ökol. Baubegleitung für den Bau der Treppe zur P+R-Anlage:

Für die Anlage von Punktfundamenten erfolgt ein Eingriff in den Boden der Böschung mit Zauneidechsenpotenzial. Eingriffe sind daher im Zeitraum Mai bis August durchzuführen, wenn Tiere mobil sind und nicht im Boden ruhen. Durch Baubegleitung ist sicher zu stellen, dass im Baubereich keine Tiere getötet werden.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

##### Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die

Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können. Ein Weiterbau ist dann auch in der Brutperiode möglich.

## 7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel.

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

#### Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an Gebäuden angebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen können erst nach Fertigstellung der Gebäude angebracht werden.

#### Ersatzquartiere an Gebäuden

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen, unabhängig vom Bestand)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Darüber hinaus wird die für die Entwässerung vorgesehene Wiese in der Nutzung extensiviert. In den Randbereichen ist zur Abschirmung die Pflanzung von Gehölzen vorgesehen. Der Habitatverlust für Brutvögel der Gehölze sowie der Gras- und Staudenfluren wird durch die Herichtung dieser Fläche innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert.

## 7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01 Fledermäuse

#### Künstliche Ersatzquartiere:

- 2 Ganzjahres-Fassadenkästen an Gebäuden

#### Ersatz(sommer)quartiere an Bäumen und Gebäuden

- 2 Spaltenkästen an Bäumen
- 2 Großraumhöhlen an Bäumen

Die Spaltenkästen und Großraumhöhlen werden an Bäumen und/oder Gebäuden im Umfeld angebracht.

## 7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

## 7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

## 8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Das Gelände weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. An Gehölzen und Staudenflur ist mit nicht gefährdeten Arten der Schmetterlinge, Heuschrecken und z.B. der Weinbergschnecke zu rechnen. Eine Änderung der Flächennutzung von derzeit Brache zu später Gärten mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ist möglich. Durch den Ausgleich für Vögel wird jedoch eine Aufwertung an anderer Stelle auch für die Insekten und Weinbergschnecke erreicht. Grasdächer haben einen positiven Einfluss auf die Insekten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften sind auszuschließen.

## 9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Überplanung eines Komplexes aus Gebäuden und Lagerhalle unterschiedlichen Baujahrs, sowie Ziergehölz- und Grünflächen in Büchen im Bereich des B-Planes Nr. 69 kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen, Brutvögeln und Zauneidechsen. Die Haselmaus wird nicht direkt beeinträchtigt und eine besondere Bedeutung für national oder nicht geschützte Fauna besteht nicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. Negativnachweisen für Fledermäuse und Brutvögel, aber auch Reptilienzaun und ökol. Baubegleitung für die Zauneidechsen vermieden werden.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die B-Planung für Fledermäuse. Für Brutvögel erfolgt die Entwicklung einer Ausgleichshabitaten im Bereich der Entwässerungsfläche. Darüber hinaus sind an den Neubauten sowie an Gehölzen künstliche Ersatzquartiere vorzusehen.

Empfohlen wird die Anlage sandig-magerer Blühflächen (Grünanlagen).

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

## 10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (Hrsg.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. – Kiel: 114 pp.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.